



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

****:** Servis und Wohnungsgeldzuschuß

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und aufnahmefähiger Absatzgebiete einschließen, und die von Völkern bewohnt werden, die imstande sind, die Urprodukte ihres Landes sowie die Vorteile ihrer politischen Abundung auszunutzen. Deutschland und Mitteleuropa werden zwar für ihre Entwicklung im nächsten Jahrhundert mehr Aktionsfreiheit erhalten, da Rußland durch das erwachende Mongolentum nach Osten hin abgelenkt wird, und seine aggressiven Kräfte dort absorbiert werden. Die deutsche Industrie wird aber nicht nur gegen die hohen russischen Zollschranken sondern auch gegen die der andern mächtigen wirtschaftlichen und politischen Organisationen ankämpfen müssen. Wie wird sie diesen ihm an Urprodukten und Absatzgebieten weit überlegnen Weltmächten gegenüber bestehen, wenn deren teils hochentwickelte Industrie in ihrer Entwicklung so fortschreitet? Was kann sie tun, wenn diese Staaten sich durch hohe Zollschranken abschließen?

Nur die friedliche wirtschaftliche Einigung mit den mitteleuropäischen Staaten und deren Kolonien wird dem Deutschen Reich und seiner Industrie eine gewisse Gleichstellung mit diesen gewaltigen Staaten der Zukunft geben und die hochentwickelte Kultur Mitteleuropas vor dem Niedergang schützen, wenn eine seegewaltige Flotte diesem Wirtschaftsbund in der Welt und eine große Armee in Europa Recht und Frieden verschaffen.



Servis und Wohnungsgeldzuschuß



er dem Reichstage vorliegende Gesekentwurf über den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte ist in der ersten Lesung im Plenum beraten und an die Budgetkommission überwiesen worden. Wie zu erwarten war, zeigte sich der Reichstag nicht befriedigt, da die Resolution zu dem Gesetz vom 7. Juli 1902 in dem Entwurf nicht berücksichtigt worden ist. Alle maßgebenden Parteien gaben ihrer Enttäuschung Ausdruck, hielten aber mit ihren Bedenken im einzelnen zurück; nur daß die Geltungsdauer des Gesetzes von zehn auf fünf Jahre verkürzt werden müsse, wurde allgemein im voraus erklärt. Welches Schicksal die Vorlage in der Budgetkommission haben wird, läßt sich nicht ohne weiteres voraussagen. Aus den Verhandlungen des frühern Reichstags müßte man allerdings schließen, daß sie ebenso wie die Vorlage von 1902 in der vorgeschlagenen Fassung nicht angenommen werden wird, zumal da die Mehrheit des neuen Reichstags der des alten „wie ein Ei dem andern“ gleicht. Nun verspricht der Entwurf jedoch manche Vorteile, einmal einer ganzen Reihe von Offizieren und Beamten durch die Einreihung von 205 Orten in eine höhere Servisklasse (gegen 168 im Jahre 1902), darunter von sieben Orten in die aus elf Städten bestehende, seit 1873 unverändert gebliebene Ausnahmeklasse Berlin, und sodann auch den Gemeinden der niedrigsten, der vierten Servisklasse durch Erhöhung der Tariffäge für den Naturalquartiersservis

auf die Sätze der dritten Klasse. Der frühere Reichstag wollte aber durchaus die Mißhelligkeiten beseitigen, die durch die Verquickung des Servis- und des Wohnungsgeldtarifs entstehen, und es ist deshalb sehr wahrscheinlich, daß auch der jetzige die neue Klasseneinteilung ablehnt. Dagegen wird sich vermutlich für den neuen Naturalquartierservistarif eine Majorität finden, da die häufigere Belastung der kleinern Orte durch Einquartierung eine höhere Vergütung für die Quartierleistung gerechtfertigt erscheinen läßt.

In der vorigen Tagung des Reichstags gingen die Forderungen nicht bloß dahin, „den Zusammenhang von Servis und Wohnungsgeldzuschuß zu lösen und eine selbständige Klasseneinteilung für den Wohnungsgeldzuschuß zu schaffen,“ sondern auch im Anschluß hieran dahin, den Selbstmieterservis für Offiziere und Militärbeamte aufzuheben und den Wohnungsgeldzuschuß entsprechend den seit 1873 gestiegenen Mietpreisen der Wohnungen zu erhöhen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Forderungen einen wesentlich größern Geldaufwand verursachten, als die jetzige Vorlage auf Grund der revidierten Ortsklasseneinteilung fordert. Zu einer Zeit, wo der Reichshaushaltsetat nur durch eine Zuschußanleihe ins Gleichgewicht gebracht werden kann, ist auch der für 1904 geforderte Betrag von 2380 000 Mark an fortdauernden Ausgaben nicht ohne Bedeutung. Bei der Beurteilung der Finanzlage des Reichs darf man aber nicht außer acht lassen, daß die wirtschaftliche Krisis als überwunden gelten muß, und daß der neue Zolltarif voraussichtlich noch in diesem Rechnungsjahr in Kraft treten wird, sodaß auf bedeutende Mehreinnahmen im Reich gerechnet werden kann. Wenn also auch für dieses Jahr noch größte Sparsamkeit geboten ist, so kann man doch hoffen, daß im nächsten Jahre die Mittel reichlicher fließen werden, und daß dann endlich der Zeitpunkt gekommen sein wird, als erste Maßnahme zu einer Besserung der Beamten-einkünfte eine billigen Ansprüchen gerecht werdende Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses vorzunehmen.

Die Reichsregierung hat die Schwäche der Gesetzgebung in bezug auf den Servis und den Wohnungsgeldzuschuß vollkommen anerkannt und ist auch einer Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses zu gelegener Zeit nicht abgeneigt. Angeblich ist aber bisher kein gangbarer Weg gefunden worden, auf dem die Angelegenheit ohne Schädigung der Interessen einzelner Kreise zum Ziele geführt werden kann. Es lohnt sich deshalb, der Sache näher zu treten und den Versuch zu machen, zur Lösung der aktuell gewordenen Frage beizutragen.

Als der Wohnungsgeldzuschuß im Jahre 1873 als ein die Verschiedenheit der Preisverhältnisse, namentlich der Wohnungsmieten in den einzelnen Orten ausgleichender, beweglicher Teil des Dienst Einkommens eingeführt wurde, legte man dem Tarif „bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung“ die vorhandne Klasseneinteilung der Orte für den Militärservis zugrunde. Seitdem ist die gesetzliche Regelung noch immer nicht erfolgt. Vielmehr ist nur die Ortsklasseneinteilung mehrmals revidiert, und dabei ist nach veränderten Grundsätzen verfahren worden. Anfangs hatte nur die Bevölkerungszahl der Ortschaften den Maßstab für die Einreihung in die einzelnen Ortsklassen gegeben. Sodann

wurden in den beteiligten Orten Erhebungen gemacht, durch die allein der Wert der Quartierleistung ohne Rücksicht auf die ortsüblichen Mietpreise der Wohnungen festgestellt werden sollte, da es nur darauf ankam, den Quartiergebern eine billige Entschädigung für die zur Unterbringung des Militärs gelieferten Wohn- und Schlafräume, sowie für Beleuchtung und Heizung zu gewähren, nicht aber einen Gewinn zu verschaffen, wie ihn die Wirte durch Vermietung ihrer Wohnungen erstreben. Erst im Jahre 1902 wurde in den „Grundsätzen“ ausgesprochen, daß die tatsächlich gezahlten Mietpreise „einen gewissen Anhalt“ für die Beurteilung des Werts der Quartierleistung böten und deshalb entsprechend zu berücksichtigen seien. Die für die damalige Regierungsvorlage angestellten Ermittlungen der Mietpreise erstreckten sich auf 345 planmäßig ausgewählte Orte, in denen höchstens fünfundzwanzig Offiziere und Beamte jeder Wohnungsgeldzuschußklasse nach der Zahl der bewohnten Zimmer und dem dafür zu zahlenden Mietpreise befragt wurden, damit man daraus den Durchschnittspreis für ein Zimmer in jedem der Orte berechnen könnte. Aus den Ergebnissen dieser Erhebungen wurde ein Anlaß zur Trennung der Klasseneinteilung für Servis und Wohnungsgeldzuschuß nicht hergeleitet, sondern nur zur Aufhebung der früheren fünften Servisklasse und zu ihrer Vereinigung mit der vierten Klasse. Der gewonnene Einheitszimmerpreis wurde zwar bei einer größeren Anzahl von Orten als entscheidend für die Versetzung in eine höhere Ortsklasse erachtet, im allgemeinen blieb jedoch zunächst der Wert der Quartierleistung maßgebend. Demzufolge schlug die Reichsregierung zum Beispiel von den neunundzwanzig Städten, die in Anbetracht ihrer Teuerungsverhältnisse, besonders der hohen Mietpreise ihr Aufzücken in die Ausnahmeklasse A (Berlin) beantragt hatten, keine einzige zur Aufnahme in diese Klasse vor, obwohl die Lebensverhältnisse in den dazu gehörenden zehn Städten außer Berlin dieses hätten rechtfertigen können. Der Reichstag lehnte aber alle Vorschläge der Regierung auf Einreihung von Orten in höhere Servisklassen ab, um eine Trennung von Servis und Wohnungsgeldzuschuß zu erwirken, wie er es schon früher gewünscht hatte.

Wie im Laufe der Zeit die Ansichten in dieser Frage geschwankt haben, dafür bietet die Stadt Köln ein interessantes Beispiel. Sie wurde zuerst im Jahre 1887, ebenso wie Breslau und Leipzig, zur Versetzung nach Klasse A (Berlin) vorgeschlagen; der Reichstag gab jedoch zur Vermeidung von Berufungen von andern Städten und auch wegen des bedeutenden Kostenaufwands, der daraus erwachsen wäre, seine Einwilligung nicht. Im Jahre 1897, als eine Petition der Kölner Beamten vorlag, verhielt sich die Reichsregierung ablehnend unter der Begründung, daß sich die Wohnungsverhältnisse in Köln infolge der inzwischen eingetretenen Entfestigung und Erweiterung der Stadt wesentlich gebessert hätten; die Petition blieb deshalb unberücksichtigt, zumal da auch die Kölner Serviskommission und die Stadtverwaltung erklärt hatten, daß an Wohnungen kein Mangel sei, und die Höhe der Kosten für die Einquartierung der Truppen eine Versetzung der Stadt in die höchste Servisklasse nicht rechtfertige; allerdings verlautete, daß bei der Verhandlung der Frage in der Gemeindeverwaltung die unausbleibliche Rückwirkung der Änderung

auf die Besoldungen der Kommunalbeamten und der Lehrer eine Rolle gespielt habe. Nachdem die Reichsregierung auch nach der Feststellung der Durchschnittsmietpreise im Jahre 1902 ein Aufrücken der Stadt in die Klasse A nicht für nötig gehalten hatte, liegt der Antrag dazu jetzt vor. Dem Reichstag wird mithin der Beweis zu bringen sein, daß sich die Verhältnisse in der kurzen Zeit wieder ungünstiger gestaltet haben.

Dieser fortgesetzte Wechsel in den Entschlüssen der maßgebenden Körperschaften ist eine Quelle der Unzufriedenheit geworden, die zu verstopfen im allgemeinen Interesse liegt. Es ist ohne weiteres klar, daß bei dem jetzigen Verfahren dem subjektiven Ermessen ein viel zu weiter Spielraum gelassen worden ist. Wenn man die Verhandlungen im Plenum und in der Budgetkommission des Reichstags bei den wiederholten Revisionen der Ortsklasseneinteilung überieht, so zeigt sich, wie für die einzelnen Orte bald die Interessen der Gemeinden, bald die der Beamten in den Vordergrund gerückt werden, und wie mitunter das Urteil eines einflußreichen Parlamentariers genügt, die Erhöhung eines Ortes gegen den Vorschlag der Regierung durchzusetzen oder eine Herabsetzung zu verhindern. Diesem Zustande ein Ende zu machen und die Regelung des Wohnungsgeldzuschusses auf eine bessere Grundlage zu stellen, erscheint darum unbedingt nötig.

Einer Trennung von Servis und Wohnungsgeldzuschuß kommt jetzt der Umstand zu Hilfe, daß infolge der gleichen Normierung der Entschädigungssätze für Orte der vierten und der dritten Servisklasse in der Regierungsvorlage die vierte Ortsklasse für den Naturalquartiersservis wegfallen soll, und im ganzen Deutschen Reich nur noch für 366 Orte, darunter 221 mit mehr als 20 000 Einwohnern, höhere als die allgemeinen Sätze gelten sollen. Für Wacht- und für Arreststuben, für Dienstpferde, wie die zweiten und weitem Pferde der Offiziere (außer für Servisklasse A) bestehn schon jetzt dieselben Sätze für alle Orte. Eine neue Prüfung der Verhältnisse in den Städten der Ausnahmeklasse A würde vielleicht dahin führen, auch diese Klasse wegfallen zu lassen, sodaß für den Naturalquartiersservis nur noch drei Servisklassen mit teilweise abweichenden Tariffätzen übrig blieben. Für Garnisonorte hat der Naturalquartiersservis mehr und mehr an Bedeutung verloren, weil durch den Bau von Kasernen die Unterbringung der Truppen in Privatquartieren immer weniger nötig wird. Für Einquartierungen auf Märschen oder in Kantonnements von längerer oder von kürzerer Dauer können die größeren Gemeinden einen vollständigen Ersatz der tatsächlich aufgewandten Kosten in der Regel nicht beanspruchen, besonders dort nicht, wo sie zur Entlastung der zur Quartierleistung verpflichteten Grundbesitzer Einrichtungen getroffen haben, deren Kosten mit dem Wert der Quartierleistung nicht im Einklange stehn. Man wird aber jedenfalls leichter geneigt sein, Härten auszugleichen, wenn mit der Einreihung eines Ortes in eine höhere Servisklasse nicht auch noch Mehrausgaben an Wohnungsgeldzuschuß und Selbstmieterservis verbunden sind.

Wird nun den Wünschen des Reichstags gemäß eine Neuregelung des Tarifs und der Klasseneinteilung der Orte für den Naturalquartiersservis vor-

genommen, so muß der jetzige Selbstmieterservis für Offiziere und Militärbeamte, d. h. nur der Personalservis wegfallen, während der Stallservis nach dem für das Naturalquartier geregelt und dementsprechend in den Sätzen für die zweiten und weitem Pferde der Offiziere usw. erhöht werden müßte. Diese Forderung läßt sich leicht erfüllen, und der Reichshaushaltsetat würde nur durch die Steigerung des Stallgeldes belastet werden.

Bei allen Verhandlungen über die Servisfrage ist es im Reichstag als ein Übelstand bezeichnet worden, daß die Offiziere und die Militärbeamten durch die Versetzung ihres Garnisonortes in eine höhere Servisklasse nicht nur eine Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses, sondern auch eine solche des Quartiergeldes erhalten, also gegenüber den Zivilbeamten, für die nur der erste in Betracht kommt, mehr als doppelt bedacht werden. So würde jetzt bei der Versetzung der Städte Breslau, Leipzig, Köln usw. ein Oberst 642 Mark, ein Major oder Hauptmann 510 Mark mehr erhalten, wogegen die diesen Chargen gleichstehenden Zivilbeamten nur einen Vorteil von 300 und 240 Mark hätten. Dieser Übelstand ist dadurch veranlaßt worden, daß man bei der Einführung des Wohnungsgeldzuschusses für die Beamten im Jahre 1873 die Offiziere nicht leer ausgehen lassen wollte und ihnen neben dem schon bestehenden Selbstmieterservis in Anerkennung ihrer Verdienste in den der Gründung des Reichs vorangegangenen drei Feldzügen auch den Wohnungsgeldzuschuß als ein Benefizium bewilligte. Für die Offiziere sind damit zwei bewegliche Teile ihres Dienst Einkommens geschaffen, die eine den Verhältnissen nicht entsprechende Verschiedenheit in ihren Dienstbezügen herbeigeführt haben. Vergleicht man nämlich die vorher genannten Offizierchargen in der niedrigsten und der höchsten Servisklasse, so bezieht ein Oberst in Ortsklasse IV an Servis und Wohnungsgeldzuschuß zusammen 1134 Mark, ein Major oder Hauptmann 852 Mark, hingegen ein Oberst in Ortsklasse A (Berlin) 2514 Mark, ein Major oder Hauptmann 1872 Mark, mithin gegenüber Ortsklasse IV je 1380 und 1020 Mark mehr, während sich das Einkommen der Beamten derselben Wohnungsgeldklassen nur um 660 und 480 Mark steigert. Offenbar ist die Spannung zwischen den Sätzen für die Offiziere zu hoch, für die Beamten eher zu niedrig, abgesehen von der Differenz von 720 und 540 Mark zu Ungunsten des Beamten.

Will man nun den Selbstmieterservis ausscheiden, so würde die Summe der bisherigen Einkünfte der Offiziere an Servis und Wohnungsgeldzuschuß um den pensionsfähigen Teil des ersten zu kürzen, und der Rest als Wohnungsgeld zu gewähren, der pensionsfähige Servisteil aber als Gehalt oder — für die höhern Chargen — als Dienstzulage zu verrechnen sein. Danach wäre, um bei den erwähnten Offizieren zu bleiben, dem Oberst eine Dienstzulage von 870 Mark, dem Major und dem Hauptmann eine Gehaltzulage von 640 Mark zu bewilligen, sodann blieben als Wohnungsgeldzuschuß in den einzelnen Servisklassen für den Oberst 1644, 1002, 606, 414 und 264 Mark, für den Major usw. 1232, 722, 476, 344 und 212 Mark übrig, Beträge, die als besondre Sätze in dem Tarif für den Wohnungsgeldzuschuß aufzuführen wären. Es würde sich hier also zunächst nur um ein Rechenexempel

handeln und eine Belastung des Budgets nicht in Frage kommen. Mit der Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses für die Beamten würden dann die berechneten Sätze um die diesen gewährten Mehrbeträge erhöht werden, sodaß die Offiziere nur denselben Vorteil wie die Beamten genießen würden. Die bisherige Ungleichheit in den Bezügen müßte somit vorerst bestehen bleiben und könnte erst später bei einer neuen Gehaltsregulierung vermindert werden. Als pensionsfähiger Teil des Wohnungsgeldzuschusses würde den Offizieren derselbe Betrag zugute kommen, der für die Beamten derselben Wohnungsgeldklasse feststeht oder später festgestellt werden wird. Die Regelung der Bezüge der Militärbeamten hätte in derselben Weise zu erfolgen, wodurch ihre Gehaltssätze, die bisher um den Selbstmieterservis niedriger waren, denen der entsprechenden Zivilbeamten gleichgestellt würden.

Daß sich die Klasseneinteilung der Orte für den Servistarif, nicht auch für den Wohnungsgeldzuschuß eignet, haben die Bundesstaaten außer Preußen, die ihren Beamten zur Ausgleichung der Preisverhältnisse in den einzelnen Stationsorten ebenfalls Wohnungsgeldzuschüsse gewähren, sehr wohl erkannt und von der Übernahme der Reichseinrichtung zum Vorteil ihrer Beamten Abstand genommen. Württemberg, Baden und Sachsen sind auf Grund besonderer Erhebungen bei der Mehrzahl der Beamten zur Bildung anderer Ortsklassen gelangt, die der Billigkeit mehr entsprechen; auch enthielt die vom bayrischen Landtage leider abgelehnte Regierungsvorlage vom Jahre 1902 über Einführung von Wohnungsgeldern eine bessere Einteilung der Orte in Bayern. Auch diese Aufnahmen in den Bundesstaaten liefen darauf hinaus, für jeden Stationsort den Durchschnittspreis eines Zimmers zu ermitteln und diesen Preis der Abstufung der Ortsklassen zugrunde zu legen. Besonders sorgfältig fand die Klassenbildung in Bayern und in Baden statt, indem die gefundenen Einheitmietpreise der Orte in Vergleich zu dem der Städte München und Mannheim gestellt und in Prozenten des an diesen Orten bestehenden höchsten Mietpreises angesetzt wurden. Wenn danach die Klasseneinteilungen in den genannten Staaten auch als zuverlässiger gelten können, als die im Reich, wo nur partielle Erhebungen vorgenommen worden sind, und eine Vergleichung der Preise mit dem für Berlin unterblieben ist, so erscheinen sie doch ebensowenig einwandfrei, weil sie hauptsächlich auf den Angaben der Interessenten, der Beamten, basieren. Beamte ohne Privatvermögen, d. h. weitaus die meisten — und diese sind hauptsächlich befragt worden —, haben bei ihrem mäßigen Dienst Einkommen alle Ursache, sehr haushälterisch über ihre Einnahmen zu verfügen. Die Ausgaben für den Lebensunterhalt und für die Erziehung der Kinder lassen sich in der Regel nicht einschränken, am wenigsten bei zeitweiliger Steigerung der Preise für Lebensmittel und Bedarfsartikel. Es bleibt darum für den Beamten nur übrig, soviel als möglich an der Wohnungsmiete zu sparen. Infolgedessen sind sie unter dem Drucke der örtlichen Verhältnisse häufig genötigt, kleinere Wohnungen mit weniger Zimmern zu mieten, als es das Wohl der Familie gebietet, oder Wohnungen in den höhern Stockwerken der Häuser oder in weiterer Entfernung von ihrer Amtsstelle in der Peripherie der Städte zu beziehen. Unter diesen Umständen

kann die Größe der Wohnungen nicht als der richtige Ausdruck für das Wohnungsbedürfnis einer Beamtenklasse angesehen werden, ebenso können die dafür gezahlten Mietpreise nicht die sichere Grundlage für die Berechnung des Einheitmietpreises der Orte und für die Feststellung der Ortsklassen bilden. In Anerkennung dieser Sachlage hat die badische Regierung, die eine besonders warme Fürsorge für ihre Beamten an den Tag legt, die Angaben der Beamten durch Erhebungen bei den Gemeinden ergänzt und die berechneten Durchschnittspreise der Wohnungen für jede Beamtenkategorie auf Grund der Gemeindeangaben zum Teil nicht unwesentlich erhöht, um die Mittel zur Beschaffung einer standesgemäßen Wohnung zu gewähren.

Wenn die Regelung der Wohnungsgeldzuschüsse für die Offiziere und die Beamten auf einer richtigen Grundlage erfolgen soll, bleibt nichts anderes übrig, als durch statistische Aufnahmen in den einzelnen Gemeinden die durchschnittlichen Preise für Mietwohnungen verschiedener Größen festzustellen und nach den sich ergebenden Einheitspreisen für ein Zimmer die Ortsklassen zu bilden. Durch solche allgemeine Erhebungen allein kann ein objektives Urteil über die Mietverhältnisse der in Frage kommenden Orte gewonnen werden.

Da aber der Wohnungsgeldzuschuß nicht nur einen Zuschuß zur Wohnungsmiete, sondern auch einen Ausgleich der sonstigen Preisverhältnisse zu bieten bestimmt ist, so kommen neben den Mietpreisen der Orte nötigenfalls auch ihre Preisverhältnisse in Betracht. In dieser Beziehung hat man bisher angenommen, daß sich die Preise für Lebensmittel im allgemeinen ausgleichen, und daß sie im Osten des Reichs am niedrigsten stehen und sich nach dem Westen zu steigern. Tatsächlich weichen sie aber schon in kleinern Bezirken bedeutend voneinander ab, wie die diesbezüglichen Feststellungen im Königreich Sachsen beweisen. Nach der sächsischen Regierungsvorlage vom Jahre 1901 ist durch eine Erhebung in 400 Orten mit mehr als 1500 Einwohnern ermittelt worden, daß sich die Preise für bestimmte Mengen Kohlen und Lebensmittel (mittlerer Qualität) in den billigsten Orten zu denen in den teuersten wie 100 : 145 verhalten, und daß sich das Preisniveau in den größern Städten durchweg über dem Durchschnitt hält. Man wird deshalb einen Zusammenhang der Wohnungsmieten und der Lebensmittelpreise gelten lassen können und nur bei Badeorten und sonstigen notorisch teuren Ortschaften die Einheitszimmerpreise entsprechend zu erhöhen brauchen, sodaß besondere Ermittlungen in dieser Richtung nicht nötig sein werden. Außerdem müssen aber außergewöhnlich hohe Kommunalabgaben sowie Kirchen- und Schullasten Berücksichtigung finden, da es sich hier um Ausgaben handelt, denen sich der Beamte nicht entziehen kann. Zu den berechneten Durchschnittspreisen für ein Zimmer würden also in einzelnen Fällen noch kleinere oder größere Zuschläge zu machen sein, zum Beispiel auch für Beschaffung von eignen Öfen usw., wie es in den westlichen Orten (Köln usw.) nötig ist.

Über die Höhe der Mietpreise liegen für eine Anzahl der größten Städte, und zwar von denen mit eignen statistischen Behörden, jetzt schon ausführliche Angaben in dem „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte“ vor. Schon in

den Jahren 1890 und 1895 sind bei den Volkszählungen die Preise der „besetzten Mietwohnungen, ausschließlich der untrennbar mit Geschäftslokalen verbundenen,“ im Jahre 1900 die der „Mietwohnungen ohne gewerbliche Nebenbenutzung“ nach der Zahl der heizbaren Zimmer erhoben worden. Für die einzelnen Jahre können also die Mietpreise einer Reihe von Städten verglichen werden. Hierbei können jedoch nur die Wohnungen mit zwei bis sieben heizbaren Zimmern in Betracht gezogen werden, da einerseits einem etatsmäßigen Unterbeamten aus hygienischen und ethischen Rücksichten mindestens zwei heizbare Zimmer mit einem Nebenraum zuerkannt werden müssen und andererseits Wohnungen von sieben heizbaren Zimmern allen Ansprüchen genügen, die höchsten Beamten und Offiziere mit Dienstwohnungen und Mietentschädigungen aber bei dieser Frage überhaupt ausscheiden. Berechnet man aus den vergleichbaren Zahlenangaben für besetzte Wohnungen von zwei bis sieben heizbaren Zimmern den Durchschnittspreis für ein Zimmer, so ergeben sich für 1895 bei Berlin 263, bei Hamburg 203, bei Frankfurt a. M. 203 (für Wohnungen einschließlich der untrennbar mit Gewerberäumen verbundenen), bei Dresden 201, bei Altona 165, bei Breslau 204, bei Leipzig 190, bei Königsberg i. Pr. 189, bei Magdeburg 173, bei Mainz 169, bei Frankfurt a. O. 126, bei Lübeck 119 und bei Biegnitz 116 Mark; dagegen für 1890 bei Berlin 266, bei München 193, bei Dresden 188, bei Altona 173, bei Breslau 211, bei Leipzig 194, bei Köln 157, bei Magdeburg 185, bei Mainz 136 und bei Frankfurt a. O. 125 Mark. Diese Zahlen zeigen, daß Berlin in beiden Jahren in der Höhe der Mietpreise allen Orten voranstand, daß die jetzt zur Versetzung in die Servisklasse A vorgeschlagenen Städte Breslau, Leipzig und Köln sich zwar mit den übrigen zu Klasse A gehörenden Städten Dresden, München, Frankfurt a. M., Hamburg und Altona, nicht aber mit Berlin messen konnten, und daß schließlich auch zum Beispiel Magdeburg und Königsberg i. Pr. berechtigt gewesen wären, in Klasse A aufzurücken.

Ähnlich stellen sich die Verhältnisse für 1900 bei der Aufnahme der „Mietwohnungen ohne gewerbliche Nebenbenutzung.“ Dresden zeigt 211, Hamburg 187, Altona 165, Straßburg i. E. 127, Breslau 205, Leipzig 177, Hannover 194, Magdeburg 160 und Frankfurt a. O. 155 Mark; für Berlin und Charlottenburg sind die Angaben zur Vergleichung nicht zu verwenden, da die Preise für „Wohnungen ohne Gewerberäume“ ermittelt sind.

Dagegen läßt sich aus der Wohnungsaufnahme für Berlin und dreißig Nachbargemeinden vom Jahre 1900 das Verhältnis Berlins zu seinen Vororten ersehen. Hiernach beläuft sich der Einzimmerpreis von Wohnungen (ohne Gewerberäume) mit zwei bis sieben heizbaren Zimmern für Berlin auf 268, für Charlottenburg auf 264, für Deutsch-Wilmersdorf auf 250, für Schöneberg auf 248, für Rixdorf auf nur 164, für Tempelhof auf 217, für Friedenau auf 204 Mark usw.; für Kolonie Grunewald am höchsten: auf 301 Mark. Die Erhebung bestätigt die bekannte Tatsache, daß die westlichen Vororte Berlins bedeutend höhere Mietpreise haben als die übrigen.

Für die zur Regelung der Wohnungsgeldfrage nötige Wohnungsaufnahme

würden am besten die für Berlin erlassenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen sein. Die Erhebung müßte sich auf die 473 Orte mit mehr als 10000 Einwohnern und auf die kleinern Orte mit Garnisonen oder einer größern Zahl von Beamten erstrecken, und das Ergebnis könnte bis Ende dieses Jahres sehr gut abgeschlossen sein. Wenn man zugleich einen allgemeinen Einblick in die Wohnungsverhältnisse der einzelnen Orte erlangen will, so empfiehlt es sich, auch die Preise der kleinern Mietwohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer, sowie die der größern mit mehr als sieben Zimmern zu erheben; für den vorliegenden Zweck würden aber nur die Wohnungen mit zwei bis sieben heizbaren oder mit Heizanlagen versehenen Zimmern in Frage kommen.

Die Bildung der Ortsklassen muß nach dem Einzimmerpreis erfolgen, und zwar können fünf Ortsklassen geschaffen werden in Abstufungen von 50 Mark, sodaß Orte mit einem Einheitspreis von mehr als 250 Mark zur ersten, mit 200 bis 250 Mark zur zweiten, mit 150 bis 200 Mark zur dritten, mit 100 bis 150 Mark zur vierten und mit weniger als 100 Mark zur fünften Klasse gerechnet werden. Für jede Ortsklasse müssen ferner als Grundlage für die Bemessung der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses die Durchschnittspreise für die Wohnungen der verschiedenen Größen ermittelt werden, oder einfacher nur für eine Anzahl größerer Orte mit den höchsten Einzimmerpreisen in jeder Ortsklasse. Je nachdem die eine oder die andre Methode gewählt wird, muß schließlich der Prozentsatz der Durchschnittsmiete festgestellt werden, der als Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden soll.

Es bleibt nun noch für die einzelnen Beamtenkategorien die Größe einer standesgemäßen Wohnung zu bestimmen. Der jetzige Wohnungsgeldzuschußtarif für das Reich unterscheidet nur fünf Beamtenklassen und ebenso auch nur fünf Klassen von Offizieren. Dadurch sind Beamte sehr verschiedner Amtsstellung zu einer Kategorie vereinigt, während zum Beispiel für die Tagegelder und die Umzugskosten dem Amtscharakter und der standesgemäßen Lebenshaltung der Beamten in weitem Maße Rechnung getragen worden ist. Der Major, auch als Kommandeur eines allein garnisonierenden Bataillons, bezieht denselben Wohnungsgeldzuschuß wie der Hauptmann, der Intendanturrat wie der Intendanturassessor, der Rendant beim Gericht wie der Kanzlist oder die Telephonistin, der Schutzmannswachtmeister wie der Bahnwärter. Eine größere Rücksichtnahme auf die Rangklassen erscheint hier unbedingt geboten. Man wird es als durchaus billig anerkennen müssen, daß auch für den Wohnungsgeldzuschuß eine weitere Gliederung des Beamtenpersonals eingeführt wird. Lehnt man sich nur an die Gliederung für die Tagegelder und Umzugskosten an, so werden folgende Kategorien unterschieden: A. Minister und Staatssekretäre (in Preußen Beamte der ersten Rangklasse), die als Dienstwohnungsinhaber hier außer Frage bleiben; B. Direktoren der obersten Reichsbehörden (in Preußen Beamte der zweiten Rangklasse); C. vortragende Räte der obersten Reichsbehörden (in Preußen Beamte der dritten Rangklasse); D. Mitglieder der höhern Reichsbehörden (in Preußen Beamte der vierten Rangklasse); E. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden (in Preußen Beamte der fünften Rangklasse);

F. Sekretäre der höhern Reichsbehörden (in Preußen mittlere Beamte erster Klasse); G. Subalternbeamte der übrigen Reichsbehörden (in Preußen mittlere Beamte zweiter Klasse); H. Unterbeamte in gehobnen Stellungen und I. andre Unterbeamte (H und I ähnlich wie in Preußen). Die Offiziere rangieren in den Beamtenklassen wie bisher, die Stabsoffiziere in Klasse D, die Hauptleute in Klasse E. — Die Klasse der Unterbeamten ist in der Reichsverwaltung bisher nicht getrennt. Es wird sich deshalb empfehlen, dies bei dieser Gelegenheit zu tun und in Kategorie H die Unterbeamten in gehobnen Stellungen und möglichst die Unterklassen einzureihen, die vorzugsweise aus versorgungsberechtigten Militärämtern bestehen, in Kategorie I die Unterbeamten, bei deren Anstellung in der Regel ein Zivilversorgungsschein nicht verlangt wird. Eine solche Maßnahme könnte auch auf den Unteroffiziererfaß einen günstigen Einfluß üben.

Zur Bestimmung der Größe einer standesgemäßen Wohnung, auf die der Wohnungsgeldzuschuß für jede Kategorie angerechnet werden soll, wird bei der untersten Klasse I anzufangen sein. Eine Wohnung für diese muß dem notwendigen Bedürfnis entsprechen und ist, wie wir früher gesagt haben, mit zwei heizbaren Zimmern und einem Nebenraum — außer dem üblichen Zubehör (Küche, Keller usw.) —, also mit zwei bis drei Zimmern zu bemessen. In fortschreitender Reihe würden dann für Klasse H: drei, für Klasse G: drei bis vier (3,5), für Klasse F: vier, für Klasse E: vier bis fünf (4,5), für Klasse D: fünf, für Klasse C: sechs und für Klasse B: sieben heizbare Zimmer als anrechnungsfähige Wohnung in Ansatz kommen. Eine ähnliche Festsetzung liegt für Baden vor. Dort sind für die niedrigste Beamtenklasse drei Zimmer, für jede der folgenden Klassen ist ein halbes Zimmer mehr und nur für die oberste, die zweite Klasse gegenüber der vorigen ein ganzes Zimmer mehr angenommen, so daß die Größe der standesgemäßen Wohnung für die badischen neun Beamtenklassen von drei Zimmern bis siebenundeinhalb Zimmer aufsteigt. Diese höhern Sätze für die Reichsverwaltung anzuwenden, erscheint jedoch nicht angängig, weil der finanzielle Effekt bei den hohen Mietpreisen namentlich der Städte der ersten Ortsklasse ein ganz bedeutender wäre, und weil das Gehalt der Reichsbeamten wie der preußischen Beamten im Durchschnitt größer ist als das der badischen Beamten.

Aus denselben Gründen können auch die Prozentsätze des standesgemäßen Wohnungsaufwandes, die Baden zur Berechnung des Wohnungsgeldes für jede Beamtenklasse benutzt hat, für das Reich nicht angewandt werden. Baden gewährt nämlich mit Rücksicht darauf, daß mit der Erhöhung des Wohnungsgeldes eine allgemeine Gehaltsaufbesserung bezweckt wurde, für die drei untern Beamtenklassen 100 bis 95 Prozent, für die drei mittlern 90 bis 85 Prozent und für die drei obern 80 bis 70 Prozent der veranschlagten Mieten als Wohnungsgeld. In der Reichsverwaltung wird man deshalb zum Teil zu niedern Sätzen greifen können, und zwar werden bei der ersten Ortsklasse für die beiden untersten Beamtenklassen 85 Prozent, für die mittlern Beamten 82½ Prozent ausreichen, und für die höhern Beamten 80 Prozent wie in Baden, für die höchsten, mit Dienstwohnungen oder Mietentschädigungen nicht

bedachten Beamten 75 Prozent, also 5 Prozent mehr, als in Baden angesetzt werden können.

Wie sich nach der vorgeschlagenen Einteilung der Beamtenklassen und nach den Mietpreisen für die standesgemäßen Wohnungen die Höhe des zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses stellt, soll nunmehr an einem Beispiel für die erste Ortsklasse gezeigt werden. Unter Zugrundelegung der nach der Berliner Wohnungsaufnahme vom Jahre 1900 berechneten Durchschnittspreise der Wohnungen (ohne Gewerberäume) von zwei bis sieben heizbaren Zimmern gelangt man für Berlin zu folgenden Beträgen:

Beamten- klasse	Durchschnittlicher Mietpreis für heizbare		Zu gewährendes Wohnungsgeld in Prozenten der Miete	Bisheriges Wohnungsgeld	
	Zimmer	Mark		Mark	Mark
I	2—3	500	85,0	420	240
H	3	640	85,0	540	240
G	3—4	800	82,5	660	540
F	4	950	82,5	780	540
E	4—5	1130	80,0	900	900
D	5	1310	80,0	1050	900
C	6	1760	75,0	1300	1200
B	7	2230	75,0	1600	1500

(Für die Offizierchargen würden sich nach Abzug des zum Gehalt geschlagenen pensionsfähigen Teils des Selbstmieterquartiergeldes ergeben: Klasse B für Divisionskommandeur 2000 Mark, für Brigadefeldwebel 1960 Mark, Klasse C für Regimentskommandeur 1740 Mark, Klasse D für Stabskapitän 1380 Mark, Klasse E für Hauptmann 1230 Mark und Klasse F für Leutnant 760 Mark.)

Die hiernach sich ergebenden neuen Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten erscheinen, wenn man die sonstigen Lebensverhältnisse in Berlin in Betracht zieht, eher zu niedrig als zu hoch, stehen aber, wie anerkannt werden muß, in einem bessern Verhältnis zur Miete, als die bisherigen, die für die untern und die mittlern Beamten ganz unzureichend sind.

Zu erwägen ist schließlich noch, ob dieselben Prozentsätze für jede der andern vier Ortsklassen gelten sollen. Offenbar genießen die Beamten in billigeren Orten bei gleichen Sätzen bemerkenswerte Vorteile gegenüber den Beamten in den teuersten Orten. Es sollte deshalb der Grundsatz aufgestellt werden, daß die einzelnen Beamtenkategorien, die im ganzen Reich dieselben Gehaltsätze beziehen, überall denselben Teil ihres Gehalts zu den Wohnungsmieten beizusteuern haben. Demzufolge würden die Prozentsätze für die Ortsklassen so abgestuft werden müssen, daß die Höhe der ungedeckten Wohnungsmieten überall möglichst gleich ist.

Die in den vorliegenden Ausführungen enthaltenen Vorschläge erstrecken sich auf folgende Punkte:

1. Annahme der Regierungsvorlage nur für den Naturalquartiersservis nach Prüfung der Klasseneinteilung der Orte unter Beachtung der Punkte, die für die Ermittlung des Werts der Quartierleistung maßgebend sind; Einführung von nur drei Servisklassen.

2. Aufhebung des Selbstmieterquartiergeldes für Offiziere und Militärbeamte durch Einrechnung seines pensionsfähigen Teiles in das Gehalt, dem-

gemäß besondere Feststellung der Sätze für die Offiziere in dem Wohnungsgeldzuschußtarif; Gewährung des Stallgeldes an die Offiziere nach den Sätzen für den Naturalservis.

3. Schaffung einer besondern Ortsklasseneinteilung für den Wohnungsgeldzuschuß auf Grund statistischer Erhebungen über die Wohnungsmietpreise in allen beteiligten Orten nach dem Einheitspreis für ein heizbares Zimmer; Erhöhung der Einzimmerpreise mit Rücksicht auf außergewöhnliche Steuerungsverhältnisse, ausnahmsweise hohe Kommunalabgaben, sowie Kirchen- und Schul-lasten usw.; Bildung von fünf Ortsklassen.

4. Bestimmung der Größe einer standesgemäßen Wohnung für jede der aufgeführten acht Beamtenkategorien.

5. Feststellung der Wohnungsgeldzuschüsse unter Anwendung von Prozentsätzen der durchschnittlichen Wohnungsmieten (Ziffer 4) für jede Beamtenkategorie; Abstufung der Prozentsätze nach den Kategorien und nach den Ortsklassen; Zuschlag der Beträge, um die sich die Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten erhöhen, zu den für die Offiziere berechneten Tariffätzen (Ziffer 2).

Die mit der Regelung der Wohnungsgeldzuschüsse im Zusammenhang stehenden Fragen, ob und wie weit die Wohnungsgeldzuschüsse als pensionsfähig anzusehen sind, ob den unverheirateten Beamten (oder den Beamten ohne Familie) ein Teil (z. B. wie in Sachsen die Hälfte) des Wohnungsgeldzuschusses zuzubilligen ist, und ob die Steuerungs- oder die Stellenzulagen schon bei dieser Gelegenheit oder erst später bei der zu erwartenden Regulierung der Minimalgehälter wegfallen sollen, bleiben hier zunächst unerörtert.

Wie sich jetzt schon übersehen läßt, werden nicht alle Tariffätze für den Wohnungsgeldzuschuß erhöht werden können, weil in manchen Fällen die im Jahre 1873 gewährten Sätze bei der angestrebten, möglichst gerechten Abmessung noch den heutigen Preisen der Wohnungsmieten entsprechen. Auch wird sich vermutlich bei einzelnen Orten infolge der statistischen Wohnungsaufnahme zeigen, daß sie in eine niedrigere Ortsklasse gehören, und deshalb für die eine oder die andre Beamtenkategorie niedrigere Beträge als die bisherigen angesetzt werden müssen. In keinem Falle soll aber diese Reform den Offizieren oder den Beamten Schädigungen bringen. Die Beteiligten werden vielmehr grundsätzlich im Genuß ihrer jetzigen Bezüge zu lassen sein, solange sie an ihrem Stationsort bleiben; die über die neuen Sätze hinaus zu zahlenden Beträge würden deshalb in den Etats als künftig wegfallend zu bezeichnen sein.

Die finanzielle Wirkung der Vorschläge läßt sich erst erkennen, wenn die Ergebnisse der Wohnungsaufnahme abgeschlossen vorliegen. — Für diese selbst ist jetzt die günstigste Zeit, da in der Bewegung der Mietpreise augenblicklich ein Stillstand eingetreten ist, und bei dem neuen wirtschaftlichen Aufschwung, dem wir entgegenzugehen scheinen, die Preise bald wieder eine steigende Tendenz zeigen werden. — Nach den frühern statistischen Erhebungen, deren Ergebnisse vorher mitgeteilt worden sind, kann man z. B. annehmen, daß in die erste Ortsklasse (jetzige Ausnahmeklasse A) wahrscheinlich weniger Orte kommen werden, als jetzt darin sind; die für diese geplanten Tariffätze würden mithin einen geringern Kostenaufwand verursachen, als wenn für die jetzt eingereichten

achtzehn Städte die Tariffäße erhöht würden, was für die Stadt Berlin und deren westliche Vororte zweifellos dringend nötig ist. Dagegen werden sich vermutlich die Wohnungsgeldzuschüsse für die zweite Ortsklasse (jetzt I) in einigen Säzen ebenso hoch, in andern vielleicht noch höher stellen, als die heutigen der Ausnahmeklasse Berlin. Den Beamten kann es aber gleichgültig sein, ob ihr Stationsort in einer höhern oder niedern Ortsklasse rangiert, sie werden mehr Wert darauf legen, daß der Wohnungsgeldzuschuß mit den örtlichen Verhältnissen im Einklang steht und ihrer Amtstellung entspricht.

Mag die Neuregelung der Wohnungsgeldfrage auch mehrere Millionen mehr kosten, als die von der Regierung vorgeschlagene Ortsklasseneinteilung fordert. Für das Rechnungsjahr 1904 ist im Reich eine Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen schwerer aufzubringen, als für das nächste Jahr ein weit höherer Betrag. Die Finanzlage in Preußen hat sich unerwartet derart gebessert, daß die Beschaffung der Mittel für die preußischen Beamten schon jetzt keine Schwierigkeit hat. Es wird deshalb die Aufgabe des Reichstags sein, die Bereitstellung der Mittel für die Aufbesserung der Wohnungsgeldzuschüsse zu betreiben, damit die Reichsbeamten den preußischen Beamten gegenüber nicht ins Hintertreffen kommen. Geht das Reich aber voran, dann wird Preußen gewiß nachfolgen. So hat es der Reichstag in der Hand, dahin zu wirken, daß auch den preußischen Beamten die längst als notwendig erkannte Erhöhung ihrer Dienstbezüge zuteil wird.

An dem guten Willen des Reichstags und der Regierung, die Frage in einer allseitig befriedigenden Weise zu lösen, ist nicht zu zweifeln, und — wo ein Wille, da ist auch ein Weg! Möge der vorgeschlagene gangbar sein! **



Zur preußisch-polnischen Vereinsfrage

Von Ludwig Trampe

(Schluß)



ach dieser schriftlichen, also genau überlegten und festgestellten Kommissionsmeinung, die zunächst dem Sage Hartmanns jeden offiziellen Zug nimmt und ihn zu einer reinen Privataußerung stempelt, kann bei ihrem vollkommenen und gewollten Gegensatz, bei ihrer grundsätzlichen Verwahrung gegen irgendwelchen parlamentarischen Definitionsversuch der in Frage kommenden Begriffe und bei ihrer Übertragung der Auslegung dieser Begriffe allein an die Gerichte dem hastigen, in sich selbst unsichern und außerdem laut Kommissionswillen unzuständigen Worte Hartmanns die Rolle einer authentischen Äußerung darüber, was damals Kommission und Kammer unter Klub verstanden, nicht beigemessen werden. Der beim ersten Anblick anscheinend wichtige Satz kann nicht aus dem Inbegriffe der Verhandlungen herausgerissen werden; er darf vielmehr nur im Zusammenhange mit dem Großen und Ganzen der Erörterungen gelesen und